

KANZLEI MÜNSTER-HEYN SANDRA MÜNSTER-HEYN

Rechtsanwältin & Juristische Mediatorin

Fragebogen für Mandanten

Zur einfacheren Bearbeitung bitte ich Sie, mir die nachstehenden Fragen zu beantworten. Ihre Angaben sind geschützt durch die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ihre Angaben:

Name (ggf. Titel):

Vorname:

Geburtsdatum:

Familienstand:

Straße/Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon (privat) und ggf. Telefax:

Telefon (geschäftlich):

Mobiltelefon:

E-Mail:

Kontoverbindung:

Bankinstitut:

Konto-Nr. _____

BLZ: _____

Rechtsschutzversicherung: nein ja,

Wenn ja,

bei _____

Versicherungsnummer: _____

Versicherungsnehmer: _____

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

Nein / ja - Hinweis gem. § 33 BDSG: I

Ihre Daten werden für kanzleieigene Zwecke elektronisch gespeichert.

**Rechtsanwaltskanzlei Münster-Heyn
Rechtsanwältin Sandra Münster-Heyn
Myliusstraße 2, 71638 Ludwigsburg**

KANZLEI MÜNSTER-HEYN SANDRA MÜNSTER-HEYN

Rechtsanwältin & Juristische Mediatorin

Mandatsbedingungen

der Rechtsanwaltskanzlei Münster-Heyn

Rechtsanwältin Sandra Münster-Heyn, Myliusstraße 2, 71638 Ludwigsburg

- im folgenden Rechtsanwältin genannt -

und

- im folgenden Auftraggeber/-in genannt -

wird in Verbindung mit dem erhaltenen Auftrag/Mandat

in Sachen:

wegen

folgendes **vereinbart:**

§ 1 Umfang des Mandats

Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Leistung, ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet, Die Rechtsanwältin kann zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, aber auch andere Rechtsanwälte zu Ihrer Vertretung heranziehen.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterrichtet die Rechtsanwältin vollständig und umfassend über den Sachverhalt und stellt ihr, bzw. dem Bearbeiter alle notwendigen und für das Mandat bedeutsamen Informationen zur Verfügung. Insbesondere teilt der Auftraggeber etwaige Adressänderungen während des Mandates mit.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach den Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist.

(2) Die Berechnung nach dem RVG bestimmt sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.

(3) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritter in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte

als Sicherheit an diese mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. Die Rechtsanwältin wird den Erstattungsanspruch nicht entziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(4) Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Auftraggeber zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

(5) Reisekosten mit der Bahn werden für die 1. Klasse ohne Abzug persönlicher Rabatte (z.B. Bahncard) abgerechnet.

§ 4 Kostenvorschuss

Bei der Auftragserteilung kann – je nach Umfang und Schwierigkeit des Mandats – ein Kostenvorschuss gemäß § 9 RVG zu entrichten sein, der mit Rechnungserhalt fällig wird. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckung durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.

§ 5 Rechtsschutzversicherung

(1) Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung der Sache selbst abgegolten. Die Einholung der Deckungszusage etc.) stellt eine gesonderte Angelegenheit dar, für die eigens Gebühren entstehen und nicht von der jeweiligen Rechtsschutzversicherung zu tragen sind und von dieser auch nicht getragen werden. Hierüber wurde der Auftraggeber ausdrücklich belehrt.

Es wird hierzu daher folgendes vereinbart:

Für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers erhält die Rechtsanwältin eine Pauschalvergütung von Netto 40,- € zuzüglich Auslagen für Porto und Telefon. Dieser Vergütung fällt pro Anfrage an, wobei für die außergerichtliche Interessenvertretung sowie für die gerichtliche Interessenvertretung ggf. je nach Versicherer für jede Instanz extra anzufragen ist. Die Vergütung ist bei jeder Anfrage in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird separat berechnet. Sie ist auch entstanden und fällig, wenn die Versicherung die Zusage nicht erteilt. Die Rechtsanwältin weist darauf hin, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers nicht erstattet wird.

§ 6 Zahlungen

Honorarforderungen der Rechtsanwältin sind sofort ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Haftungsbeschränkung

(1) Die persönliche Haftung der Rechtsanwältin aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 250.000,- € beschränkt (§ 51a BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung schuldhaft verursachter Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Person

(2) Die Rechtsanwältin hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die pro Versicherungsfall EUR 250.000,- € abdeckt (pro Versicherungsjahr). Sofern der Auftraggeber wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzuschließen, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

§ 8 Besondere Kostentragungspflicht in Arbeitsgerichtsverfahren

Eine Kostenerstattung in Arbeitsgerichtsprozessen in Erster Instanz findet nach § 12 ArbGG nicht statt. Dies bedeutet, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Ersten Instanz keine Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner gibt. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass er seine Auslagen und seine Anwaltskosten somit auch dann zu tragen hat, wenn er obsiegt, falls er keine dafür einzustehende Rechtsschutzversicherung hat.

§ 9 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren – soweit gesetzlich zulässig – dass für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung das Gericht am Sitz der Kanzlei zuständig ist,

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, als vereinbart.

Ludwigsburg/ , den

Sandra Münster-Heyn

- Rechtsanwältin -

- Auftraggeber/-in -